



# **SCHULORDNUNG DER GEMEINDE KÜBLIS**

# Schulordnung der Gemeinde Küblis

Gestützt auf Art. 50 des kantonalen Schulgesetzes vom 26. November 2000

von der Gemeindeversammlung erlassen am 31. August 2001

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinde führt folgende Schultypen:

Schultypen

1. Primarschule

### Art. 2

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

### Art. 3

<sup>1</sup>Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte August bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen.

Schulzeit

<sup>2</sup>In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.

<sup>3</sup>Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

### Art. 4

<sup>1</sup>Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.

Unterrichtszeit

<sup>2</sup>Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen;

<sup>2</sup> Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

<sup>4</sup> Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

<sup>5</sup> Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Absenzen

a) Entschuldigungsgründe

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden (inkl. freie Urlaubstage gem. Art. 7).

<sup>2</sup> Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, für zwei bis drei Tage von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat gewährt werden.

<sup>3</sup> Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

<sup>4</sup> Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

b) Urlaub

#### **Art. 7**

Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger und schriftlicher Mitteilung an die Lehrperson jährlich bis zu insgesamt 2 Schultage als Urlaubstage grundsätzlich frei, nicht aber in der letzten Schulwoche vor den Ferien, festlegen.

c) freie Urlaubstage (Jokertage)

#### **Art. 8**

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Zeugnis, Promotion

## II. Die Lehrpersonen

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte.

Anstellungsverhältnis

<sup>2</sup> Sie werden auf Antrag vom Schulrat durch den Gemeindevorstand gewählt.

<sup>3</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

### Art. 10

Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen

### Art. 11

Ständige Nebenbeschäftigungen oder Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern insbesondere zu Erwerbszwecken bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Diese wird nur erteilt, wenn die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten gemäss kantonaler Schulgesetzgebung sichergestellt ist.

Nebenbeschäftigung

### Art. 12

Die Lehrperson hat die Obliegenheiten ihres Amtes sorgfältig zu erfüllen. Sie hat den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen. Sie ist zur Teilnahme an den periodischen Sitzungen des Lehrerteams verpflichtet.

Weisungspflicht

Teilnahme an  
Abteilungssitzungen

### Art. 13

<sup>1</sup> Zur Führung des Schulhausteams und als Ansprechpartner für die Fachstellen und Behörden kann ein Schulleiter bestimmt werden. Näheres wie Wahl, Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung wird in einem besonderen Reglement festgehalten, das der Schulrat in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand erlässt.

Besondere Aufgaben

<sup>2</sup> Weitere Chargen können je nach Bedarf durch den Schulrat festgelegt werden. Näheres wie Wahl, Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung wird in einem besonderen Reglement festgehalten, das der Schulrat erlässt und vom Gemeindevorstand zu genehmigen ist.

### III. Der Schulrat

#### Art. 14

<sup>1</sup>Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Organisation

<sup>2</sup>Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.

<sup>3</sup>Zu den Sitzungen des Schulrates kann die Lehrperson oder eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 15

Der Schulrat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.

Beschlussfähigkeit

#### Art. 16

<sup>1</sup>Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und  
Kompetenzen

<sup>2</sup>Ihm obliegen insbesondere:

1. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
2. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichtes;
3. die Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Kleinklasse bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
5. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem;
6. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
7. der Entscheid über die Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr;
8. die Bestimmung von Schulärztin/Schularzt und Schulzahnärztin/Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
9. die Organisation des Bibliothekwesens;

10. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.-- jährlich kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
11. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen;
12. die Organisation des Schülertransportes, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand;
13. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu zwei Tagen erteilt die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
14. Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
15. der Erlass einer Disziplinarordnung
16. Ahndung von Schulversäumnissen
17. Vorbereitung des Jahresbudgetes zuhanden des Gemeindevorstandes
18. Vorbereitung der Wahlgeschäfte über Neuanstellungen zuhanden der Wahlbehörde.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup>Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

Schulratspräsidentin/  
Schulratspräsident

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht:
  - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
  - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup>Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## IV. Beschwerderecht

### Art. 18

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerde gegen  
Lehrpersonen

### Art. 19

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 10 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Weiterzug

a) Nichtpromotions-  
bzw. Promotions-  
entscheide

### Art. 20

Verfügungen der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

b) Entscheide der  
Schulratspräsident  
in/ des Schulrats-  
präsidenten

### Art. 21

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

c) Entscheide des  
Schulrates

## V. Schlussbestimmung

### Art. 22

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.

In-Kraft-Treten

Küblis, 31. August 2001

Namens der Gemeindeversammlung:

**GEMEINDEVORSTAND**  
**Der Präsident:**

**KÜBLIS**  
**Der Aktuar:**

Jürg Conrad

Roman Hollenstein

Vom Erziehungs-, Kultur-, und Umweltschutzdepartement genehmigt; 27. September 2001

**Revisionen:**

Teilrevision 2010; Art 1, Art. 7, Art. 9, Art. 16 Ziff.16, Art. 16 Ziff.18, Art 20, Art. 21, Art. 22

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 und In-Kraft-Treten mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Töni Hartmann

Ernst Senn